

## HYGIENEKONZEPT Stand 15.01.2022

### **Aktuelle Regelung laut tagesaktueller Auflage**

Die Sächsische Corona- Notverordnung vom 19. November 2021 wurde am 12. Januar 2022 modifiziert und tritt **ab dem 15. Januar 2022** in Kraft und gilt vorerst bis zum 6. Februar 2022.

Die „[Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen](#)“ erlassen durch den Freistaat Sachsen am 13. Januar 2022 ist umzusetzen.

Auf der Startseite unserer Homepage informieren wir tagesaktuell über die jeweilige Inzidenz im Landkreis Zwickau sowie stichpunktmäßig über die relevanten Regelungen in unseren Tätigkeitsfeldern.

Unser Hygienekonzept wird fortlaufend auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben fortgeschrieben. Handeln Sie bitte umsichtig im Sinne der Vorgaben und leisten Sie den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort Folge. Vielen Dank. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

## **Kurz und Knapp**

### **Öffnungen im Bereich Kultur – abhängig vom Infektionsgeschehen**

Alle Kulturangebote und Veranstaltungen des Vereins Alter Gasometer sowie alle Veranstaltungen im Alten Gasometer können ab dem 15. Januar unter folgenden Auflagen wieder stattfinden:

- Kontakterfassung
- 2G Plus (siehe auch Hinweis 2G+ Regelungen)
- Die maximale Besucherkapazität liegt bei 50% der jeweiligen Höchstkapazität.
- Es finden nur Sitzplatzveranstaltungen im Abstandsgebot statt.
- Tickets für verschobene Veranstaltungen behalten ihre Gültigkeit. Informationen zu Verschiebungen befinden sich tagesaktuell auf der Startseite unserer Homepage [www.alter-gasometer.de](http://www.alter-gasometer.de).
- Können Sie eine Veranstaltung wegen Auflagen durch die Sächsische Coronaschutzverordnung nicht besuchen, erstatten wir Ihnen den Ticketnennpreis zurück.
- Tickets können Sie an der Vorverkaufsstelle, an welcher Sie die Tickets erworben haben, zurückerstattet bekommen. Für Rückabwicklungen an der Vorverkaufsstelle im Alten Gasometer vereinbaren Sie bitte unter 0375-277 21 22 einen Termin. Die Vorverkaufsstelle bleibt vorerst ebenfalls geschlossen.

### **Maskenpflicht**

- Der Zutritt in die Häuser des Vereins ist nur mit FFP2 Maske zulässig.
- Ausgenommen von der Regelung sind:
  - Medizinische Ausnahmegenehmigung
  - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  - Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend

### **Hinweise zu 2G und 2G+**

- Bei 2G und 2G+ kann der Impf-/Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden
  - Bei Personen bei Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht besteht
  - bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (die regelmäßige Testung an der Schule reicht aus)
- Bei 2G+ sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen
  - Personen mit vollständigem Impfschutz und Auffrischungsimpfung (»Geboosterte«) oder Genesenennachweis (»natürlich Geboosterte«)
  - Personen mit vollständigem Impfschutz, ab 14 Tage bis 3 Monate nach der letzten Impfdosis (»frisch doppelt Geimpfte«)
  - Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden
  - Kinder unter 6 Jahren

### **Ticketshop**

- Der Ticketshop im Vereinshaus ist mit 2G wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

### **Bildungsangebote**

- Alle Bildungsangebote des Vereins Alter Gasometer und der Kooperationspartner (u.a. Volkshochschule) können ab dem 15. Januar wieder stattfinden. Es gilt aber dabei:
  - 2G (siehe auch Hinweise zu 2G und 2G+)
  - Kontakterfassung

### **Jugendarbeit und Sozialarbeit**

- Angebote der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit laut SGB VIII sind wieder uneingeschränkt möglich.
- Dabei muss keine Kontakterfassung und kein 3G Nachweis erfolgen.
- Es gilt das Abstandsgebot sowie die Begrenzung der Besucherkapazität.
- Eine Maske muss getragen werden.

### **Vermietungen an Privatpersonen**

- Vermietung an Privatpersonen sind weiterhin auf Grundlage der Sächsische Corona-Notverordnung nicht möglich.
- Müssen Einmieter einen gebuchten Termin wegen Auflagen durch die Sächsische Coronaschutzverordnung stornieren, fordern wir keine Stornogebühren. Vereinbaren Sie bitte unter 0375-277 21 22 einen Termin.

### **Termine von Mitarbeiter\*innen, Vereinsmitglieder, Netzwerkgruppen, etc.**

- Zur Kontaktreduzierung sind Arbeitsberatungen mit betriebsfremden Personen vorzugsweise digital durchzuführen.
- Ausgenommen davon sind Gremientermine, welche ausdrücklich durch die Corona-Notfall-Verordnung noch zulässig sind.
- Beratungen innerhalb des Vereins sind zulässig unter Beachtung des Hygienekonzeptes (Abstand, Maske, Lüften)

### **HomeOffice**

- HomeOffice Regelungen müssen individuell mit dem Geschäftsführer abgestimmt werden.
- Die Information, Wer und Wann im Homeoffice arbeitet erfolgt in der Mitarbeiter App.

### **Testungen**

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zwei Mal wöchentlich durch den Verein getestet. Dies erfolgt vorrangig Dienstag und Donnerstag.
- Die Testung erfolgt im Vier Augen Prinzip unter Aufsicht von autorisiertem Personal.
- Seit dem 24. November gilt die 3G Regel am Arbeitsplatz. Alle Ungeimpften und nicht genesen geltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme einen Testnachweis (Ein Antigen-Schnelltest von einer zugelassenen Teststelle nicht älter wie 24h reicht aus.) in der Verwaltung vorlegen.
- Die Dokumentation erfolgt tagesaktuell im Netzwerkordner Marketing | Corona.

### **Kommunikation bis 14.01.**

- aktualisierte Aushänge im Haus
- Hinweis an allen Zugängen, insbesondere Maskenpflicht FFP 2
- Aktualisierungen auf Screens
- Aktualisierungen auf HP und Social Media

### **Hintergrund:**

Nach dem ersten Lockdown im März 2020 begann der Verein ab dem 20. Mai 2020 mit der schrittweisen Wiederaufnahme der Projekt- und Veranstaltungstätigkeit. Auf Grundlage der Allgemeinverordnungen des Freistaates Sachsen (SächsCoronaSchVO vom ursprünglich 12. Mai 2020) sowie die spezifischen Regelungen im Landkreis Zwickau wurde durch den Verein für seine Angebote ein Hygienekonzept erarbeitet.

Mit der folgenden ständigen Anpassung der benannten Verordnungen werden auch die betroffenen Umsetzungsvarianten und -abläufe entsprechend fortlaufend geändert.

In Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) von ursprünglich dem 12. Mai 2020, insbesondere §6 | (2) | 2,3, 5, 13 sowie §7 und der dazugehörigen Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 für das Soziokulturelle Zentrum Alter Gasometer Zwickau mit seinen Arbeitsgebieten Demokratiewerkstatt, Kulturarbeit und Jugendarbeit und den Schwerpunkten

- Kulturveranstaltungen und begleitende Gastronomie
- soziale, kulturelle und politische Bildung
- Kinder- und Jugendarbeit nach §11 bis 14 SGB VIII

reichten wir zur Prüfung unser Hygienekonzept bei den Behörden ein.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Angeboten des Vereins Alter Gasometer am Standort Kleine Biergasse in Zwickau, im Historischen Dorf Zwickau, dem Gebiet unseres Streetworkteams (Crimmitschau, Mülsen, Wilkau Haßlau, Kirchberg), dem Jugendclub Kirchberg und temporäre Angebote im öffentlichen Raum und/oder bei Partnern unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln fortlaufen zu ermöglichen.

Dafür wurden die Personenkapazität aller Räumlichkeiten/Flächen neu berechnet, Veranstaltungs- und Angebotsformate und die Besucherlenkung überarbeitet und neu festgelegt.

Bei Anmietungen von Fremdlocation wird gleichzeitig das Hygienekonzept der angemieteten Fläche beachtet und mit dem Hygienekonzept des Vereins Alter Gasometer abgestimmt.

Alle notwendigen Genehmigungen wurden durch das Gesundheitsamt erteilt und liegen dem Verein vor. In einer Prüfung durch die Behörde vor Ort am 20.08.2020 sowie einer weiteren Prüfung am 11. Oktober 2021 wurden keine Mängel oder Verstöße festgestellt.

Eine Umsetzung des Konzepts steht bei veränderter Rechtslage immer unter dem Vorbehalt der Einsicht und ggf Gestattung durch die zuständigen Landkreisbehörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Jugendamt) und der Freigabe durch den Geschäftsführer.

**Auf Grundlage der jeweils gültigen [Sächsischen Corona Schutz Verordnung](#), den dazugehörigen Hygieneauflagen sowie der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landkreis Zwickau erfolgt eine dynamische Anpassung unseres Hygienekonzeptes für den Verein Alter Gasometer.**

## Allgemein

- ⊗ Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der Vorschriften der SächsCoronaSchVO und ergänzend der SächsCoronaNotVO gestattet.
- ⊗ Soweit die nachfolgenden Vorschriften an einen bestimmten **Schwellenwert** gebunden sind, gilt Folgendes:
  - 1.. Der Landkreis Zwickau gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.
    - a. *Auf der Vereinshomepage [www.alter-gasometer.de](http://www.alter-gasometer.de) ist der tagesaktuelle Inzidenzwert veröffentlicht, inkl. der tagesaktuellen Regelungen auf Auflagen.*
  3. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als überschritten, wenn die SiebenTage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
  4. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
- ⊗ Relevant sind dabei folgende Werte:
  - 1.500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen,
  - der Belastungswert Normalstation von 1.300 belegten Krankenhausbetten,
  - der Belastungswert Intensivstation von 420 belegten Intensivbetten.
- ⊗ Gilt die Vorwarn- oder Überlastungsstufe, gelten die entsprechenden Regelungen im gesamten Freistaat Sachsen.
- ⊗ Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb des Vereins Alter Gasometer und seiner Angebote umzusetzen.
- ⊗ Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID 19 verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des RKI die Einrichtung und Angebote besuchen.
- ⊗ Mitarbeiter\*innen welche COVID 19 verdächtige Symptome aufweisen, in Risikogebieten waren, mit mutmaßlich infizierten Personen im Kontakt waren, o.ä. bleiben zu Hause, kontaktieren einen Arzt und folgend den Geschäftsführer zur Abstimmung weiterer Maßnahmen, wie z.B. Home-Office, häusliche Quarantäne, usw..
- ⊗ Als Verein, Betreiber und Arbeitgeber nehmen wir regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen vor. Arbeitsplätze, Beratungen, etc werden den aktuellen Anforderungen entsprechend gestaltet. Unterstützende digitale Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen.



## Anforderungen & Umsetzung

### 1) Einhaltung des Mindestabstandes

- a. **Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen** im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach §4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung **ist einzuhalten**.
- b. Durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen werden für unseren Verein weitere Auflagen festgelegt.
  - a. Zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern können eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden.
  - b. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
  - c. Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten.
  - d. Warteschlangen sind zu vermeiden.

### 2) Kontaktbeschränkungen

#### 2.1) Nutzer\*innenanzahl bei Veranstaltungen

- a. Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen.
- b. Diese ist so zu wählen,  
⇒ dass zu unbekanntem Dritten ein **Mindestabstand von 1,1 Metern (Lehne zu Lehne)** eingehalten wird,  
⇒ sowie bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens **ein Sitzplatz** zwischen unbekanntem Dritten freigelassen wird.
- c. Die **Vorgaben in 2.1.a und 2.1.b gelten nicht, wenn** die Corona-Notverordnung gilt. Insofern ist zwingend ein Abstand von 1,50 Meter zu unbekanntem Dritten zu gewährleisten.
- d. Die zulässige Auslastung bei Kulturveranstaltungen darf nicht mehr als 50% der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig betragen.  
⇒ Die Maske ist weiterhin nur am eigenen Platz abzusetzen. Es gilt eine 2G+ Regel, ebenso die Kontaktnachverfolgung.

#### 2.2) Begrenzung Besucherzahl

- a. Die **Obergrenze** in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden.
- b. Die maximale Besucherzahl wird an die Größe des jeweiligen Veranstaltungsraumes und die Auflagen im Hygienekonzept angepasst:

Raum   m <sup>2</sup>	Kapazität	Gastronomie
Beratungsraum   ca. 15m <sup>2</sup>	bis zu 4 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Jugendtreff   ca. 80m <sup>2</sup>	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Mehrzweckraum   ca. 30m <sup>2</sup>	bis zu 6 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Historisches Dorf, Außenbereich   2.000m <sup>2</sup>	bis zu 100 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich

Historisches Dorf, Langhaus   60m <sup>2</sup>	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Jugendclub Kirchberg   ca. 80 m <sup>2</sup>	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Saal	bis zu 300 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Garten	bis zu 150 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Extern angemietete Räume	Siehe Hygienekonzept des Vermieters	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Barterre   ca. 80 m <sup>2</sup>	bis zu 50 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich

⇒ An den Zugängen zu Veranstaltungs- und Projekträumen sowie den WC Anlagen wird auf die **maximal zulässige Personenzahl hingewiesen**.

### 3) Maskenpflicht

- (1) Die **Pflicht zum Tragen** einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, **ohne** dass der **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten wird.
- (2) **In geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Behörden** und bei körpernahen Dienstleistungen die Pflicht zum **Tragen einer FFP2-Maske** oder vergleichbaren Atemschutzmaske.
  1. Gleiches gilt für Sitzungen von Gremien und Parteien und ähnlichen Veranstaltungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online stattfinden können.
  2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
  3. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.
- (3) **Unterschreitet** die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von **10**, **entfällt** die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
- (4) Bitte bringen Sie zu unseren Veranstaltungen und Angeboten eine FFP2 Maske oder einen Mund-Nasen-Bedeckung mit. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, diese in geschlossenen Räumen zu tragen, dazu zählen insbesondere auch sanitäre Anlagen und Warteschlangen vor dem Veranstaltungsraum. An ihrem Platz können Sie den Mund-Nasen-Schutz ablegen, insofern keine weiteren tagesaktuellen Auflagen greifen.
- (5) In unseren Arbeitsstätten gilt für die **Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken (FFP2)** nach der SARS-CoV-2-**Arbeitsschutzverordnung** (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, wenn
  1. die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich ist, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden,
  2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
  3. wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- (6) Der Verein stellt über die Verwaltung dafür **medizinische Gesichtsmasken / FFP2 Masken** zur Verfügung.

### 4) Maßnahmen bei Angeboten der Kinder und Jugendarbeit

- (1) **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit** nach SGB VIII. sind möglich. Ausgenommen bleiben vorerst Angebote der Kinder- und Jugenderholung.
- (2) Die **Maskenpflicht** laut Punkt 3 dieses Hygienekonzeptes gelten auch hier.
- (3) **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, auch in den Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und §16 SGB Acht sind verpflichtet, **zweimal wöchentlich einen Test** durchzuführen.
- (4) Aktuell gelten folgende Hygieneauflagen in den Jugendeinrichtungen:
  - ⇒ Keine Testpflicht für Kinder und Jugendliche
  - ⇒ Keine Kontakterfassung
  - ⇒ Abstandsgebot beachten

- ⇒ bei sogenannten offenen Angeboten besteht in Innenräumen Maskenpflicht (nur medizinische Mund Nasen Abdeckung), ausgenommen Kinder unter 6 Jahre
- ⇒ Begrenzung der Besucherkapazität laut unserem Hygienekonzept
- ⇒ **Die Angebote nach §11-14 SGB VIII sind Angebote der Außerschulischen Bildung und KEINE Veranstaltungen und KEINE Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne der SächsCoronaSchVo.**

#### 5) Termine von Mitarbeiter\*innen, Vereinsmitglieder, Netzwerkgruppen, etc.

- (1) Zur Kontaktreduzierung sind Arbeitsberatungen mit betriebsfremden Personen vorrangig digital durchzuführen.
- (2) Ausgenommen davon sind Gremientermine, welche ausdrücklich durch die Corona-Notfall-Verordnung noch zulässig sind.
- (3) Beratungen innerhalb des Vereins sind zulässig unter Beachtung des Hygienekonzeptes (Abstand, Maske, Lüften)

#### 6) Kontaktnachverfolgung

- (1) Sofern nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig **digitale Systeme** für die Kontakterfassung einsetzen, damit das Gesundheitsamt im Ernstfall die Infektionskette nachvollziehen kann und Betroffene informieren kann.
- (2) Daten werden dabei datenschutzkonform für die Dauer von 4 Wochen für das Gesundheitsamt des Landkreis Zwickau abrufbar gehalten.
- (3) Die Registrierung der persönlichen Kontaktdaten erfolgt entweder digital oder analog:
  - ✓ Sie können auf der [Homepage](#) ein **Formular** herunterladen und bequem zu Haus ausfüllen und vor Zutritt zur Veranstaltung unserem Einlassdienst abgeben.
  - ✓ Sie können selbiges Formular auch **vor Ort** von unserem Mitarbeiter\*innen erhalten, vor Ort ausfüllen und vor Zutritt zur Veranstaltung unserem Einlassdienst abgeben.
  - ✓ Oder sie nutzen die App-basierte Lösung des sächsischen Startups **pass4all**. Wir freuen uns, die App-basierte Lösung pass4all zur datensparsamen Kontaktnachverfolgung zur Zutrittsfassung im
    - Veranstaltungssaal,
    - dem Jugendclub in der Biergasse,
    - dem Jugendclub in Kirchberg,
    - im Historischen Dorf sowie
    - in der Barterre ermöglichen zu können.

Als Gast können sie kontaktlos, anonym, sicher und schnell bei uns am Eingang einzuchecken. Wir möchten auch in Ihrem Interesse auf die Führung von Listen und Zetteln verzichten und bitten Sie, die Apps über <https://www.pass4all.de/download/> im Vorab zu downloaden und Ihre Daten in der App zu hinterlegen. Nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erhalten Sie eine E-Mail mit einem Code, den Sie bitte in der App bestätigen. Am Veranstaltungstag selbst können Sie sich nun direkt am Einlass einchecken. Scannen Sie einfach den QR Code mit der APP pass4all, welcher sich direkt am Einlass befindet. Beim Auftreten eines Infektionsfalles ermöglicht uns pass4all, dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten schnell zu übermitteln. Alle Daten werden ausschließlich verschlüsselt und geschützt [auf den pass4all-Servern] gespeichert und nach 30 Tagen automatisch wieder gelöscht.

**Erfasst werden nur folgende Daten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs.**

Die entsprechenden **datenschutzrechtlichen Hinweise** sind auf der Homepage hinterlegt.



Die Landesregierung empfiehlt außerdem die Nutzung der [Corona Warn App](#). Die Corona-Warn-App hilft, Infektionsketten schnell zu durchbrechen. Sie macht das Smartphone zum Warnsystem. Die App informiert, wenn Personen Kontakt mit nachweislich Corona-positiv getesteten Personen hatten. Sie schützt Personen und Privatsphäre.

## 7) Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

- (1) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein **Testnachweis** gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als **24 Stunden** zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerasekettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (**PCR-Test**), dass dessen Vornahme nicht länger als **48 Stunden** zurückliegen darf.
- (2) Ein **Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler**, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.
- (3) Die Testpflichten gelten nicht für Personen
  1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
  2. die nachweisen,
    - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
    - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

**6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen.** Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

- ⇒ Bei Veranstaltungen des Vereins Alter Gasometer erfolgt die Zugangskontrolle zwischen Hygienestation und Abendkasse durch eingewiesenes Personal.
- ⇒ Vorrangig erfolgt die Kontrolle über digitale Systeme. Gäste können für das Einlesen der Zertifikate die Corona Warn App oder die App CovPass nutzen. Die digitale Kontrolle erfolgt über die CovPass Check.
- Wir kontrollieren bei 2G+ wie folgt:
  - Personen mit vollständigem Impfschutz und Auffrischungsimpfung (»Geboosterte«) oder Genesennachweis (»natürlich Geboosterte«)
  - Personen mit vollständigem Impfschutz, ab 14 Tage bis 3 Monate nach der letzten Impfdosis (»frisch doppelt Geimpfte«)
  - Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre, die in der Schule regelmäßig getestet werden
  - Kinder unter 6 Jahren
- ⇒ Halten Sie bitte ihr digitales Zertifikat oder ein Testergebnis inkl einem Ausweisdokument bereit.
- ⇒ Welche Testnachweise gelten, wenn ein negativer Testnachweis gefordert ist (bei der 3 G-Regelung und 2 G und 2G+ Regelung)? Folgender Testnachweis ist festgelegt:
  - durch Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung.

## 8) Testungen

- (1) Wir sind verpflichtet Beschäftigte, die mindestens **fünf Werktag** hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen **nicht gearbeitet haben**, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.
- (2) Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Wir sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- (3) Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der **Einsichtnahme** in die Test- oder Impfnachweise **gemeinsam mit** einem amtlichen **Ausweispapier im Original**.
- (4) Für Nutzer\*innen unserer Angebote der Jugendarbeit nach §11 und §12 SGB VIII gibt es keine Testpflicht.
- (5) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und §16 **SGB Acht** sind verpflichtet, **zweimal wöchentlich einen Test** durchzuführen, **insofern sie nicht** als Geimpft oder Genesen nach der Sächsischen Corona Verordnung gelten.
- (6) **Alle** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden **zwei Mal wöchentlich** durch den Verein getestet. Dies erfolgt vorrangig Dienstag und Donnerstag.
- (7) Die Testung erfolgt im Vier Augen Prinzip unter Aufsicht von autorisiertem Personal.
- (8) Ab dem 24. November gilt die 3G Regel am Arbeitsplatz. Alle Ungeimpften und nicht genesen geltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme einen Testnachweis (Ein Antigen-Schnelltest von einer zugelassenen Teststelle nicht älter wie 24h reicht aus.) in der Verwaltung vorlegen.
- (9) Die Dokumentation erfolgt tagesaktuell.

## 9) Gastronomie

- (1) Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich von Veranstaltungen und Festen:
  - a. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.
  - b. In der Außengastronomie wird den Gästen empfohlen, bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann.
  - c. Für die Innengastronomie wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben.
  - d. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten sicher gewährleistet ist.
  - e. **Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen die jeweils geforderte Abdeckung zu tragen. Personal ist zum Tragen einer FFP2 Maske verpflichtet.**
  - f. **Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OPMaske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske entfällt, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.**
- (1) Das reichen von Getränken und Snacks bei **pädagogischen Angeboten** ist unter Beachtung der üblichen Hygienebestimmungen zulässig.

## 10) Hygienehinweise, Belehrung, Dokumentation

- (1) **An allen Zugängen** zu Einrichtungen, Räumen und Flächen werden gut sichtbare **Hygienehinweise** in Form von Aushängen/Plakate und bei Möglichkeit über digitale Screens angebracht. Die **Kommunikation** dazu erfolgt bereits **im Vorfeld** über unsere **Homepage**, social media Kanäle bzw. in Programmheften.
- (2) Alle Mitarbeiter\*innen und Mitwirkende werden vor jeder Maßnahme ausführlich über die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften **belehrt**. Der **Geschäftsführer** nimmt diese Belehrung in den wöchentlichen Teamsitzungen vor. Abseits dieser Runden erfolgte die Information und Belehrung in der Mitarbeiter App. Für die jeweiligen Arbeitsteams zeichnet der jeweilige **Bereichsverantwortliche** und/oder Veranstaltungsleiter für die Weitergabe der Information, die Belehrung sowie Umsetzung verantwortlich.
- (3) Die **Dokumentation** erfolgt zum einen in der Geschäftsstelle und den jeweiligen Arbeitsbereichen, insbesondere im:
  - a. Kulturbereich
  - b. Demokratiebereich
  - c. Jugendtreff Gasometer
  - d. Jugendtreff Historisches Dorf
  - e. Jugendtreff Kirchberg

Dabei sind insbesondere zu dokumentieren:

- ⇒ Kontaktnachverfolgung (Veranstaltungen, Angebote, Beratungen, etc.)
- ⇒ Hygiene- und Reinigungsintervalle
- ⇒ Belehrungen und Unterweisungen gegen Unterschrift
- ⇒ 3G, 2G, 2G+ Kontrolle

## 11) Desinfektion

In den sanitären Anlagen und allen Veranstaltungsräumen und -flächen befinden sich **Desinfektionsmittelspender**, welche Besuchern und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. In den WC Anlagen befinden sich darüber hinaus Handseifenspender, Mehrwegtücher und Einmalhandtücher und/oder Trockner.

Türen und Fenster bleiben in den warmen Monaten möglichst geöffnet – insofern dies nicht anderem Recht widerspricht (z.B. Brandschutz, Hygiene, Datenschutz), um die Berührung von Türklinken zu vermeiden. Die Veranstaltungs- und Projekträume bzw. -flächen werden vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt und desinfiziert. Die Reinigungen werden in Form eines **Reinigungsplanes** dokumentiert und vor jeder Veranstaltung vom Dienstleitenden kontrolliert.

*Hinweis:* Die allgemeine Reinigung, Desinfektion erfolgt über den Gebäudereiniger und die Freiwilligendienste. Die Dokumentation erfolgt in den bisherigen Listen in der Verwaltung. **Für die Veranstaltungs- und Projekträume und -flächen zeichnet die jeweiligen Arbeitsbereiche für die Umsetzung oben beschriebenen Ablaufs und Dokumentation verantwortlich.** Sonstige Dokumentationen, z.B. Kühlzellen werden wie gewohnt geprüft und dokumentiert und beim Technischen Leiter im Wochen- bzw. Monatsrhythmus hinterlegt.

**Toilettenräume** werden regelmäßig kontrolliert und bei längeren Veranstaltungen oder erhöhtem Besucheraufkommen auch während der Veranstaltung zwischengereinigt. Mobiliar und **Gegenstände** (z.B. Mikrofone, Instrumente, Kursutensilien wie Pinsel oder Malfarbe) für Künstler und Kurs-Teilnehmende werden **nicht zwischen** den Personen getauscht und vor sowie nach jedem Gebrauch durch das Personal desinfiziert.

## 12) Lüften, Luftreiniger und CO2 Ampeln

- Türen und Fenster bleiben in den **warmen Monaten möglichst geöffnet** – insofern dies nicht anderem Recht widerspricht (z.B. Brandschutz, Hygiene, Datenschutz), um die Berührung von Türklinken zu vermeiden.
- Alle Räume werden regelmäßig **gelüftet**. Der Veranstaltungssaal ist darüber hinaus mit einer Lüftungsanlage (keine Klimaanlage und 100% Frischluft) und Dachfenster ausgestattet, welche einzuschalten ist bzw. geöffnet werden können.  
Die Lüftungsanlage im Veranstaltungssaal tauscht verbrauchte Luft mit Außenfrischluft zwischen 9.500 m<sup>3</sup>/h und 12.000m<sup>3</sup>/h, respektive erfolgt bis zu 3-mal in der Stunde ein kompletter Luftaustausch im Veranstaltungssaal. In der kalten Jahreszeit kann der Außenluft Wärme durch die Heizungsanlage zugeführt werden.
- In allen Büros, Mehrzweckräumen und Veranstaltungsräumen kommen **CO2 Ampeln** zum Einsatz. Verschiedenste wissenschaftliche Studien kommen zu der Erkenntnis, dass die CO<sub>2</sub>-Werte (Kohlendioxid) in der Innenraumluft ein Indikator für potenziell **virenbeladene Aerosol-Konzentrationen** sind. Gerade für Büros, Beratungsräume und teilweise auch Veranstaltungsräume sind CO<sub>2</sub>-Ampeln somit nicht nur hilfreiche Geräte bezüglich der Raumluftqualität und Konzentrationsfähigkeit, sondern auch im Sinne der Hygiene und des Schutzes vor Viren wie dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Einfache CO<sub>2</sub>-Sensoren können helfen abzuschätzen, wie verbraucht die Luft in Innenräumen ist.
- Lüften, Türen auf, Fenster auf - mit Eintritt in die **kalte Jahreszeit** ist diese Empfehlung aus mindestens drei Gründen hinfällig. Aber auch gekippte Fenster sind in der kalten Zeit nicht zu empfehlen.
  - Durch dauerhaft gekippte Fenster kann viel Wärme verloren gehen.
  - Das angrenzende Mauerwerk kann stark auskühlen. An kalten Wänden kondensiert außerdem die Feuchtigkeit schneller und die Wände werden feucht. Schimmelbildung wird dadurch begünstigt.

- Durch gekippte Fenster ist nur ein geringer Luftaustausch möglich Die Raumluft wird nicht gut verdünnt.

**Daher gilt insbesondere im Zeitraum Oktober bis April:**

- Querlüften: Am besten ist es, für richtig Durchzug zu sorgen. Wenn zwei gegenüberliegende Fenster weit geöffnet werden, kann die Raumluft schnell abziehen und wird durch Frischluft ersetzt.
- Stoßlüften: Wo Querlüften nicht möglich ist, sollte zumindest ein Fenster für mehrere Minuten weit geöffnet werden.
- Häufig lüften: Räume, in denen viele Menschen zusammenkommen, möglichst häufig, bis zu fünf Mal in der Stunde, zu lüften.

In allen beschriebenen Räumen empfiehlt eine Anleitung den richtigen Umgang mit den CO2 Ampeln und dem richtigen Lüften.

- In Arbeitsräumen sollte die CO2-Konzentration nicht über **1.000 ppm** liegen – ppm ist die Abkürzung für die Maßeinheit „parts per million“, auf deutsch also Teile pro eine Million Teile. Zum Vergleich: In der frischen Luft draußen liegt die CO2-Konzentration bei 400 ppm.
- Ab 1.000ppm sollten daher die Lüftungshinweise (siehe oben) angewendet werden.
- In allen Büros kommen Luftreiniger des Typ PHILIPS AC 2887/10 zum Einsatz. Die Mitarbeiter\*innen sind angehalten diese Geräte im automatischen Virenmodus in Betrieb zu nehmen, mindestens wenn zwei Personen im Raum arbeiten. Die Geräte sind mobil und können somit auch temporäre in Beratungsräumen bis zu 80qm zum Einsatz gebracht werden.

### 13) Umgang mit Risikogruppen

Wir möchten zu unseren Veranstaltungen und Angeboten niemanden ausschließen. Umso mehr soll die strenge Einhaltung des Infektionsschutzes (Hygiene, Desinfektion und Mindestabstand) dazu beitragen, die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum zu begrenzen.

Für **Risikogruppen** gibt es keine einheitliche Regelung. Es ist auch pauschal nicht kontrollierbar wer zu einer Risikogruppe gehören kann. Daher ist aus Gründen der gleichberechtigten Teilhabe (z.B. Inklusion), Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der grundsätzliche Ausschluss nicht gerechtfertigt.

Wir bitten die Gäste um sensible **Selbsteinschätzung**. Bei augenscheinlicher Erkrankung wird der Zutritt versagt.

### 14) Personal

- Das Hygienekonzept wurde durch die hauptberuflichen Beschäftigte mitentwickelt.
- Alle Mitarbeiter\*innen werden zu dem Konzept **belehrt**. Aktuelle Änderungen werden über entsprechende Teamsitzungen und die Mitarbeiter App **kommuniziert**.
- Wir werden in **ausreichendem** Maße Personal vorhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung (z.B. pädagogische Angebote) gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann. Der Veranstaltungsleiter bzw. diensthabende Mitarbeiter belehrt alle Mitarbeiter\*innen vor jeder Veranstaltung/Maßnahme ausführlich über die Hygienevorschriften und ist während der Veranstaltung zu jederzeit als zentrale **Kontaktperson** ansprechbar.
- **Pauschalkräfte, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse** müssen vor Arbeitsaufnahme gegenüber dem Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter einen **Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen. Dieser kann durch einen tagesaktuellen Testnachweis (24h Regel) ersetzt werden. Bei wiederholter Arbeit / mehrtägiger Arbeit darf die Unterbrechung maximal 48h betragen. Die Dokumentation erfolgt durch den Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter im Corona Hefter des Arbeitsbereiches. Der Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter informiert und belehrt Pauschalkräfte, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu diesem Hygienekonzept.

### **15) Großveranstaltungen**

- Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.
- Bei Planung einer solchen Veranstaltung sind die tagesaktuellen Auflagen umzusetzen.

### **16) Ticketing und Bezahlung**

- Es wird nur die Anzahl an Eintrittskarten im Vorverkauf verkauft, die entsprechend den erarbeiteten Corona-Bestuhlungsplänen möglich sind. Wenn in dieser begrenzten Gästekapazität noch Plätze vorhanden sind (spontane Besuche) wird eine Abendkasse öffnen.
- Priorität hat der Online - Vorverkauf und der kontaktlose Einlasscheck.

### **17) Garderobe**

- Bei allen Angeboten bleibt die Garderobe aktuell geschlossen.
-